



Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV)  
Im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)

[www.tbw.de](http://www.tbw.de)  
[geschaeftsstelle@tbw.de](mailto:geschaeftsstelle@tbw.de)

## **Jugendordnung des Tanzsportverbands Baden-Württemberg e.V.**

Beschlossen durch die Jugendvollversammlung des TBW am 5. April 1992. Geändert durch die Jugendvollversammlung des TBW und beschlossen durch die Mitgliederversammlung des TBW

am 26. April 2009 in Tübingen,

am 14. April 2013 in Stuttgart-Feuerbach und

am 10. April 2016 in Sinsheim.

## **Inhaltsübersicht**

### **Präambel**

### **Allgemeines**

§ 1 Name

§ 2 Grundsätze

§ 3 Aufgaben und Ziele

### **Mitgliedschaft und Organe**

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Organe

### **Die Jugendvollversammlung**

§ 6 Zusammensetzung, Anwesenheitsrechte, Sitz und Stimme

§ 7 Einberufung der Jugendvollversammlung

§ 8 Aufgaben der Jugendvollversammlung

§ 9 Tagung der Jugendvollversammlung

§ 10 Beschlussfähigkeit

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

§ 12 Dringlichkeitsanträge

§ 13 Tagungsprotokoll

### **Der Jugendausschuss**

§ 14 Zusammensetzung, Wahlperiode, vorzeitiges Ausscheiden

§ 15 Aufgaben, Pflichten und Stellung

§ 16 Arbeitskreise

§ 17 Tagung des Jugendausschuss, Beschlussfähigkeit

§ 18 Sitzungsprotokoll

§ 19 Geschäftsordnung

### **Schlussbestimmungen**

§ 20 Änderung der Jugendordnung

§ 21 Inkrafttreten Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V.



Alle Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung sind geschlechtsneutral zu sehen. Die Verwendung der männlichen Form, sofern keine geschlechtsneutrale Bezeichnung möglich ist, ist ausschließlich redaktionell bedingt. Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V



## **Präambel**

Die im Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. vereinigten ordentlichen, außerordentlichen, persönlichen, fördernden und Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten, Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung, Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter sowie Anschlussorganisationen verpflichten sich zur Anerkennung und Durchführung folgender Jugendordnung:

## **Allgemeines**

### **§ 1 Name**

Die Baden-Württembergische Tanzsportjugend (BWTJ) ist die Jugendorganisation des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW).

### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Die BWTJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- (2) Die BWTJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein sowie für die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Sie nimmt die Strategie des Gender Mainstreamings als Steuerungselement in ihre Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
- (3) Die BWTJ tritt entschieden für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA -Code) ist Bestandteil dieser Ordnung.
- (4) Die BWTJ führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

### **§ 3 Aufgaben und Ziele**

Zu den Aufgaben und Zielen der BWTJ zählen insbesondere:

- a) den Tanzsport als Teil der Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen,
- b) die sportliche Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude zu pflegen,
- c) zur Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen mit einer Stärkung von Selbstverantwortung und Integration in die Gesellschaft, sowie einer Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft bei-zutragen und hierbei im Besonderen auch die Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge zu vermitteln,
- d) die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und eines zeitgemäßen Zusammenlebens,



- e) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- f) die Pflege einer internationalen Verständigung, insbesondere durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen die Bereitschaft zu internationaler Verständigung zu wecken,
- g) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der baden-württembergischen Tanzsportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen,
- h) die Stärkung der Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes (TSO).

## **Mitgliedschaft und Organe**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder der BWTJ sind:

- a) alle Einzelmitglieder der ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitglieder bis einschließlich des Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden,
- b) alle Jugendwarte der ordentlichen Mitgliedsvereine, die von den Jugendlichen ihres Vereins gewählt werden und dem Vereinsvorstand angehören, sowie deren gewählte Stellvertreter,
- c) alle Jugendsprecher der ordentlichen Mitgliedsvereine und deren gewählten Stellvertreter, die von den Jugendlichen ihres Vereins gewählt werden und die im Jahr der Jugendvollversammlung das 23. Lebensjahr vollenden oder jünger sind,
- d) die Mitglieder des Jugendausschusses.

### **§ 5 Organe**

- (1) Die Organe der BWTJ sind:
  - a) die Jugendvollversammlung,
  - b) der Jugendausschuss.
- (2) Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der BWTJ.

## **Die Jugendvollversammlung**

### **§ 6 Zusammensetzung, Anwesenheitsrechte, Sitz und Stimme**

- (1) Die Jugendvollversammlung besteht aus:
  - a) den entsprechend § 4 gewählten Jugendwarten oder deren gewählten Stellvertretern,



- b) den entsprechend § 4 gewählten Jugendsprechern oder deren gewählten Stellvertretern,
  - c) den Mitgliedern des Jugendausschusses,
  - d) den Mitgliedern des Tagungspräsidiums der Jugendvollversammlung.
- (2) Jedes TBW-Mitglied mit jugendlichen Mitgliedern hat auf der Jugendvollversammlung Sitz und Stimme, die von den unter Abs.1 Buchst. a.) und b.) genannten Personen wahrgenommen werden müssen. Jedes ordentliche TBW-Mitglied hat für je an Tanzsportverband Baden-Württemberg gefangene 50 jugendliche Einzelmitglieder zwei Stimmen, jedes außerordentliche Mitglied mit jugendlichen Einzelmitgliedern nur zwei Stimmen. Diese Stimmen werden auf den Jugendwart und den Jugendsprecher oder deren jeweiligen gewählten Stellvertreter zu gleichen Teilen verteilt. Ist eine dieser Personen nicht anwesend, so verfallen diese Stimmen. Jeder Delegierte muss seine Stimmberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen. Basis der Stimmzuerkennung ist die Mitgliederzahl des jeweiligen TBW-Mitglieds am 31.12. des Vorjahres. Mitglieder, die bis zum 31.12. des Vorjahres keine Mitgliedererhebung eingereicht haben, erhalten bei der nächsten Jugendvollversammlung keine Stimme.
- (3) Die Mitglieder des JAS haben jeweils eine Stimme, die Mitglieder des Tagungspräsidiums jeweils nur eine beratende Stimme.
- (4) Die Mitglieder des TBW-Präsidiums haben zur Jugendvollversammlung Zutritt; sie müssen jederzeit gehört werden.
- (5) Einzelmitglieder der ordentlichen Mitglieder des TBW können als Gäste an der Jugendvollversammlung zugelassen werden. Der JAS kann weitere Personen zur Jugendvollversammlung zulassen. Er kann Gästen ein Rederecht einräumen.

## **§ 7 Einberufung der Jugendvollversammlung**

- (1) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich vor dem Verbandstag des Tanzsportverbands Baden-Württemberg e.V. statt. Sie muss unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung durch den Landesjugendwart oder den stellvertretenden Landesjugendwart mindestens ein Monat vor dem Tagungstermin durch Benachrichtigung im Presseorgan des Deutschen Tanzsportverbands (Tanzspiegel) einberufen werden. Die Benachrichtigung in Satz 2 kann durch die Veröffentlichung auf der Homepage des Tanzsportverbands Baden-Württemberg ersetzt werden. Wird auf der Homepage des Tanzsportverbands Baden-Württemberg veröffentlicht, ist darauf im Presseorgan des Deutschen Tanzsportverbands aufmerksam zu machen.
- (2) Anträge für die Jugendvollversammlung können nur von den in § 4 b) bis d) genannten Personen oder vom Präsidium des Tanzsportverbands Baden-Württemberg e.V. gestellt werden. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen dem Landesjugendwart bis spätestens 31. Dezember, sonstige Anträge zur Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (3) Die Tagesordnung, der Bericht des Landesjugendwarts, der Haushaltsplan und Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Tagung den Mitgliedern des Tanzsportverbands Baden-Württemberg e.V. sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses



TANZSPORT  
DEUTSCHLAND



TANZSPORTVERBAND  
BADEN-WÜRTTEMBERG

- des Tanzsportverbands Baden-Württemberg e.V. zuzusenden oder auf der offiziellen Homepage des Tanzsportverbands Baden-Württemberg zu veröffentlichen.
- (4) Auf Beschluss des Jugendausschusses oder des Präsidiums des Tanzsportverbands Baden-Württemberg e.V. oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Verbandsmitglieder des Tanzsportverbands Baden-Württemberg e.V. hat der Jugendausschuss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen. In den Fällen von Satz 1 hat die Einberufung innerhalb vier Wochen nach Beschluss bzw. Antrag zu erfolgen.

### **§ 8 Aufgaben der Jugendvollversammlung**

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) die Bestimmung eines Protokollführers,
- b) die Wahl des Jugendausschusses,
- c) die Entgegennahme und die Diskussion der Berichte und Erläuterungen des Jugendausschusses,
- d) die Entlastung des Jugendausschusses,
- e) die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- f) die Genehmigung des Haushaltsabschlusses und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- g) die Beschlussfassung über die der Jugendvollversammlung vorliegenden Anträge,
- h) die Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung.

### **§ 9 Tagung der Jugendvollversammlung, Tagungspräsidium**

- (1) Die Leitung der Jugendvollversammlung obliegt einem von der Jugendvollversammlung zu Beginn zu wählenden Tagungspräsidiums. Bis zu dessen Wahl wird die Jugendvollversammlung vom Jugendwart, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des JAS entsprechend der aus § 14 Absatz 1 folgenden Rangfolge geleitet.
- (2) Den Vorsitz der Jugendvollversammlung führt der Jugendwart des TBW oder dessen Stellvertreter. Bei Wahlen bestimmt die Jugendvollversammlung einen nicht kandidierenden Delegierten zum Wahlleiter für die Dauer der Wahl des Jugendwartes.
- (3) Die Leitung der Jugendvollversammlung kann einen Redner zur Ordnung rufen, wenn er nicht ausschließlich zur Sache spricht. Sie kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dies zur Wahrung der Würde der Jugendvollversammlung erforderlich erscheint. Sie hat das Recht Mitglieder der Jugendvollversammlung oder sonstige Personen der Jugendvollversammlung zu verweisen, wenn dies dessen ordnungsgemäße Abwicklung oder dessen Würde erfordert. Jedes Mitglied der Jugendvollversammlung kann verlangen, dass der Verbandstag über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung beschließt; eine Debatte findet insoweit nicht statt.
- (4) Ein Antragsteller erhält zu einem Tagesordnungspunkt als erster und als letzter das Wort, im Übrigen erteilt die Leitung der Jugendvollversammlung den Delegierten sowie sonstigen Personen in der Reihenfolge der Meldung mit einem Rederecht das Wort. Mitgliedern des JAS und des TBW-Präsidiums ist jederzeit das Wort zu





erteilen, nachdem ein Debattenredner geendet hat. Die Redezeit ist unbeschränkt, soweit nicht die Jugendvollversammlung die Redezeit mit einfacher Mehrheit beschränkt. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, dürfen nur noch die vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden. Wird ein Antrag auf Abbruch der Debatte angenommen, so ist diese sofort zu schließen; Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Über einen Antrag nach Satz 3 oder Satz 4 ist sofort abzustimmen.

## § 10 Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

## § 11 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Jugendvollversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Abstimmungen sind grundsätzlich offen durch Handhebungen, Wahlen grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Über jeden Tagungsordnungspunkt wird gesondert abgestimmt, soweit nicht durch Beschluss mehrere Tagesordnungspunkte wegen Sachzusammenhangs miteinander verbunden werden. Die Zusammenfassung der Wahl mehrerer Jugendausschussmitglieder in einem Wahlgang ist mit Ausnahme der Wahl des Landesjugendwartes sowie dessen Stellvertreter zulässig, wenn jeweils nur ein Bewerber zur Wahl steht. Eine Wahl kann offen durch Handzeichen erfolgen, wenn nur ein Kandidat benannt ist und die Jugendvollversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur wer persönlich auf der Jugendvollversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und die Annahme des Amtes abgegeben hat.
- (3) Über Anträge beschließt die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Bestimmungen dieser Jugendordnung eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, erhalten hat. Erreicht bei einem ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit nach Satz 1, erfolgt ein zweiter Wahlgang, für den weiteren Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen. In einer Stichwahl ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Bleibt auf der Jugendvollversammlung die Wahl des Jugendwarts ohne Erfolg, so findet unverzüglich eine Bestellung durch das TBW-Präsidium statt (kommissarischer Jugendwart). Bei der Auswahl hat das TBW-Präsidium mit Umsicht und Sorgfalt vorzugehen; eine wirksame Bestellung setzt voraus, dass der Bestellte das Amt annimmt. Der kommissarische Jugendwart hat unverzüglich eine außerordentliche Jugendvollversammlung herbeizuführen. Die Bestellung ist auf drei Monate befristet und kann in dringenden Fällen um weitere drei Monate verlängert werden. Im Übrigen endet die Amtsdauer des Bestellten mit der Wahl eines Jugendwartes durch



die außerordentliche Jugendvollversammlung. Für alle anderen Ausschussmitglieder gilt §14 Absatz 2 Satz 2 dieser Ordnung entsprechend.

## **§ 12 Dringlichkeitsanträge**

Anträge außerhalb der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) können in der Jugendversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung, sowie auf Abwahl von Mitgliedern des Jugendausschusses können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

## **§ 13 Tagungsprotokoll**

- (1) Über jede Jugendvollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Jugendwart des TBW oder dem stellvertretenden Jugendwart des TBW und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Monaten den Mitgliedsvereinen des TBW, dem TBW-Präsidium sowie dem JAS zuzuleiten ist. Anstelle einer Versendung des Protokolls kann auch eine Veröffentlichung des Protokolls auf der offiziellen Internet-Homepage des TBW erfolgen.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf sowie die Ergebnisse der Jugendversammlung im Wesentlichen wiederzugeben.
- (3) Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen kein schriftlicher Einspruch bei der Geschäftsstelle des TBW eingeht.

## **Der Jugendausschuss**

### **§ 14 Zusammensetzung, Wahlperiode, vorzeitiges Ausscheiden**

- (1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
  - a. dem Jugendwart des TBW, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss,
  - b. dem stellvertretenden Jugendwart des TBW, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss,
  - c. dem Schriftführer, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss,
  - d. dem Kassenwart, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss,
  - e. dem Jugendsprecher des TBW, der bei seiner Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben muss und das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben soll,
  - f. der Jugendsprecherin des TBW, die bei ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben muss und das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben soll,





TANZSPORT  
DEUTSCHLAND



TANZSPORTVERBAND  
BADEN-WÜRTTEMBERG

- g. je drei Beisitzern, die bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen; hierbei sollen die Landesteile Nordbaden, Südbaden und Württemberg Berücksichtigung finden,
  - h. dem Schulsportbeauftragten des TBW,
  - i. den auf Landesebene gewählten Jugendwarten der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 4.8 der TBW-Satzung oder deren Vertreter.
- (2) Der Jugendausschuss wird auf drei Jahre gewählt (Wahlperiode des Jugendausschusses); seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendwartes während der Wahlperiode aus seinem Amt gilt § 11 Absatz 4 entsprechend. Bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Jugendwartes oder eines Ausschussmitgliedes nach Absatz 1 c) und d) während der Wahlperiode ergänzt sich der JAS selbst durch Zuwahl für den Rest der Wahlperiode, bei vorzeitigem Ausscheiden eines sonstigen Ausschussmitgliedes kann sich der JAS selbst ergänzen oder bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds auf die verbleibenden Mitglieder verteilen.

### **§ 15 Aufgaben, Pflichten und Stellung**

- (1) Der Jugendwart des TBW bzw. der stellvertretende Jugendwart des TBW vertreten die Interessen des BWTJ nach innen und außen. Der Jugendwart des TBW ist gemäß der Satzung des Tanzsportverbands Baden-Württemberg e.V. gleichzeitig Mitglied des TBW-Präsidiums.
- (2) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Satzung des TBW sowie des Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem TBW-Verbandstag und dem TBW-Präsidium verantwortlich. Der JAS soll seine Vorhaben stets mit dem TBW-Präsidium abstimmen.
- (3) Der Jugendausschuss schlägt den Schulsportbeauftragten vor.

### **§ 16 Arbeitskreise**

- (1) Der Jugendausschuss kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Arbeitskreise berufen, zu denen auch andere, dem Jugendausschuss nicht angehörige Personen hinzugezogen werden können.
- (2) Beschlüsse über Ergebnisse der Arbeitskreise können nur vom Jugendausschuss gefasst werden.
- (3) Der Jugendausschuss kann für die Dauer seiner Wahlperiode oder für eine von ihm gesondert festgelegte Dauer Beisitzer in den Jugendausschuss aufnehmen. Beisitzer nach Satz 1 haben lediglich eine beratende Stimme.

### **§ 17 Tagung des Jugendausschuss, Beschlussfähigkeit**

- (1) Sitzungen des JAS finden mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf statt. Sie werden vom Jugendwart und im Falle seiner Verhinderung vom stellver-



TANZSPORT  
DEUTSCHLAND



TANZSPORTVERBAND  
BADEN-WÜRTTEMBERG

tretenden Jugendwart einberufen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens vier Jugendausschussmitgliedern hat der Jugendwart des TBW innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen; Satz 2 gilt entsprechend. Wird eine Sitzung nach Satz 3 einberufen, so hat sie im Anschluss an die Einladung innerhalb von vier Wochen stattzufinden. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn der Jugendwart des TBW oder der stellvertretende Jugendwart des TBW, sowie mindestens drei Ausschussmitglieder anwesend sind.

- (2) Den Vorsitz führt der Jugendwart, im Falle seiner Verhinderung die Ausschussmitglieder entsprechend der in § 14 Absatz 1 festgelegten Rangfolge.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den abgegebenen Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die tragenden Gründe eines Beschlusses sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.
- (4) Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Satz 1 gilt nicht für einen Vorlagebeschluss des JAS an die Jugendvollversammlung zur Änderung der Jugendordnung. Zwischen dem Zugang der Vorlage und dem Stichtag, an welchem das Abstimmungsergebnis festgestellt werden soll, muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Der Beschluss ist im Protokoll der nächstfolgenden Sitzung des Jugendausschusses festzuhalten.

### **§ 18 Sitzungsprotokoll**

- (2) Über jede Sitzung des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu fertigen; es ist innerhalb sechs Wochen den Mitgliedern des Jugendausschusses und dem TBW - Präsidium zuzusenden. Das Protokoll soll vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.
- (3) § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 19 Geschäftsordnung**

- (1) Der Jugendausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Geschäftsordnung muss vom Jugendausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Änderung der Jugendordnung**



- (1) Änderungen der Jugendordnung können auf einer ordentlichen Jugendvollversammlung oder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden.
- (2) Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Änderungen der Jugendordnung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Verbandstags des TBW.
- (4) § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt nach der Beschlussfassung über deren Genehmigung durch den ordentlichen TBW-Verbandstag am ersten Tag des folgenden Monats nach der Veröffentlichung auf der Homepage des TBW in Kraft. Durch vorliegende Jugendordnung erlischt die bisher gültige Ordnung.